

schem Eigentum<sup>1)</sup>, an die Markgrafen verliehen — angegliedert hat. Es lehnte sich im Westen an das Gebiet des Merseburger Hochstiftes an und grenzte im Norden an das Amt Leipzig, im Süden an den Pleißengau. Im Jahre 1219 bestimmte ein kaiserliches Schiedsgericht, daß die markgräflichen Beamten, die villici und die bedelli keinerlei Recht über Land und Leute des im Amte gelegenen Klosters Pegau sich herausnehmen sollten<sup>2)</sup>. Wir sehen auch hier wie bei Borna denselben Verlauf: seit 1210 befindet sich das Gebiet der Groitzscher Dynasten fest im Besitze der wettinischen Hauptlinie. Der „Stuhl zu Groitzsch“ war ein Lehnstück der Naumburger Kirche<sup>3)</sup>; womit dies zusammenhängt, ist nicht ganz ersichtlich; vielleicht ist es ein feudum oblatum, eine Gegenleistung für empfangene Belehnungen mit Stiftsgut: beachten wir auch, daß die Rochlitzer Linie als Vorbesitzerin zugleich die Schutzvogtei über das Hochstift besaß. Als Heinrich der Erlauchte noch unmündig war, beanspruchte Bischof Ekkehard von Merseburg gegenüber den Räten des jungen Markgrafen die Vormundschaft wegen Groitzsch und Borna als Lehen seines Hochstifts<sup>4)</sup>.

So bleiben noch die drei vom Hochstifte Merseburg abhängigen Ämter Leipzig, Naunhof und Grimma, die eins an andere stoßen und von der Ostgrenze des hochstiftlichen Gebietes nördlich der eben erwähnten Ämter Groitzsch und Borna durch den ehemaligen, stark durch Rodungen gelichteten Bannwald des Gaues Chutizi über die Mulde hinaus bis an die Westgrenze des Dalaminzierlandes, bis an die Hubertusbürger Waldungen südlich der magdeburgischen Erzstiftsvogtei Taucha und des wurzener Landes, das die Vögte der meißner Bischöfe verwalteten, langhin sich erstreckten. Das Amt Leipzig untersteht im Jahre 1221 einem Vogte Dietrichs des Bedrängten; denn von seiner Gewalt werden die im Amte gelegenen Güter des Klosters Alenzella um Altranstädt ausdrücklich befreit<sup>5)</sup>. Auch in dem Vertrage zwischen dem Markgrafen und der Stadt Leipzig im Jahre 1216 wird u. a. bestimmt, daß innerhalb des Weichbildes nur Vogt und Schultheiß richten sollen; der villicus kann in der Stadt, falls er will, Landgericht halten: er hieß damals (1213 — 18) Gisilher<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen VII, 185 f. Kehr a. a. O. I, Nr. 31.

<sup>2)</sup> A. a. O. I, Nr. 166.

<sup>3)</sup> Lepsius a. a. O. I, 351, Anm. 7.

<sup>4)</sup> Kehr a. a. O. I Nr. 191.

<sup>5)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. I, 3, Nr. 289.

<sup>6)</sup> A. a. O. I, 3, Nr. 254; II, 8, Nr. 2.